Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 8758.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln. Vom 23. Februar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird eine Summe bis zu sechszehn Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um behufs Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln

1) zur Ausführung von Ent- und Bewässerungen,
2) zur Regulirung von Flußläufen,
3) zur Förderung der Folgeeinrichtungen bei Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen,
4) zur Förderung einzelner landwirthschaftlicher Kulturzweige, insbesondere des Flachsbaues, zur Förderung des gewerblichen Unterrichts und der Hausindustrie,
5) zur leichteren Befriedigung des Kreditbedürfnisses der kleineren Grundbesitzer,

Ausgegeben zu Berlin den 7. März 1881.

6) zur Begründung neuer Schulstellen und zu Beihülfen für Schul-Neu- und Erweiterungsbauten,
7) zu Zuschüssen an die Oberschlesische und die Rechte-Oderufer-Eisenbahngesellschaft nach Ausführung der Eisenbahnlinien von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik oder Orzesche nach Sohrau, von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik nach Loslau und von Creuzburg über Lublinitz nach Tarnowitz,
8) zur theilweisen Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Eisenbahn von Creuzburg über Lublinitz nach Tarnowitz

die Mittel zu gewähren.

§. 2.

Die Kosten der Vorarbeiten für die Ent- und Bewässerungen und die Flußregulirungen werden aus der Staatskasse bestritten.

§. 3.

Zur Ausführung der Ent- und Bewässerungen kann
1) eine Summe bis zu zehn Millionen zur Bewilligung von Darlehnen an die nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) zu bildenden öffentlichen Genossenschaften und
2) eine Summe bis zu 60 000 Mark an einzelne Kleingrundbesitzer, welche den zu bildenden öffentlichen Genossenschaften nicht angeschlossen werden können, ohne Auflage der Rückgewähr, verwendet werden.

§. 4.

Die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen der zur Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen zu bewilligenden Darlehne (§. 3 Ziffer 1) werden von der Staatsregierung bestimmt, doch müssen die Darlehne mindestens nach Ablauf von fünf Freijahren, angerechnet von dem Ende des Jahres, an welchem die Darlehnsbewilligung erfolgt ist, durch jährliche Zahlung von fünf Prozent der ursprünglichen Darlehnssumme verzinst und getilgt werden, dergestalt, daß von jener Zahlung der Betrag von drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Verzinsung und der Ueberschuß auf Kapitaltilgung verrechnet wird.

§. 5.

Die zur Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen ohne Auflage der Rückgewähr zu bewilligenden Beihülfen (§. 3 Ziffer 2) dürfen den Betrag von 40 Mark für den Hektar nicht überschreiten.

§. 6.

Zur Ausführung der Flußregulirungen kann eine Summe bis zu 800 000 Mark verwendet werden.

Aus dieser Summe können die für die obere Strecke der Oder und für die Olsa aufzuwendenden Regulirungskosten, soweit es sich dabei um Abwendung der Ueberschwemmungsgefahr im allgemeinen Landesinteresse oder um die Interessen der Grenzregulirung handelt, bestritten werden.

Im Uebrigen kann dieselbe nur zu Beihülfen an die nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. April 1879 zu bildenden öffentlichen Genossenschaften verwendet werden. Die Beihülfen sind in der Regel als Darlehne zu gewähren, für welche die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen von der Staatsregierung festgestellt werden; die letztere ist jedoch ermächtigt, dieselben im Falle des Bedürfnisses auch ohne die Auflage der Rückgewähr zu bewilligen.

§. 7.

Die Bewilligung der Darlehne in den Fällen des §. 3 Ziffer 1 und des §. 6 kann an die Bedingung geknüpft werden, daß bis zur vollständigen Tilgung derselben eine Theilung der der Genossenschaft angehörigen Besitzungen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf rechtsverbindliche Weise ausgeschlossen wird.

§. 8.

In der Form einmaliger Beihülfen ohne Auflage der Rückgewähr kann

1) zur Förderung der Folgeeinrichtungen bei Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen eine Summe bis zu 300 000 Mark,
2) zur Förderung einzelner landwirthschaftlicher Kulturzweige, insbesondere des Flachsbaues, sowie zur Förderung des gewerblichen Unterrichts und der Hausindustrie eine Summe bis zu 150 000 Mark verwendet werden.

§. 9.

Zur leichteren Befriedigung des Kreditbedürfnisses der kleinen Grundbesitzer und zur Förderung des Sparkassenwesens kann der Provinzialhülfskasse für die Provinz Schlesien behufs Verstärkung der Betriebs- und Deckungsmittel ein zinsfreies Darlehn von einer Million Mark auf die Dauer von zwanzig Jahren gewährt werden.

§. 10.

Zur Begründung neuer Schulstellen und zu Beihülfen für Schul-Neu- und Erweiterungsbauten kann eine Summe bis zu einer Million Mark ohne Auflage der Rückgewähr verwendet werden.

§. 11.

Ueber die Subventionirung der in §. 1 Ziffer 7 bezeichneten Eisenbahnlinien bestimmt das Gesetz vom 23. Februar d. J., betreffend die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik oder Orzesche nach Sohrau, von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik nach Loslau, von Oppeln nach Neisse mit Abzweigung von Schiedlow nach Grottkau und von Creuzburg über Lublinitz nach Tarnowitz.

§. 12.

Zur theilweisen Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Eisenbahn von Creuzburg über Lublinitz nach Tarnowitz kann eine Summe bis zu 300 000 Mark in der Form einmaliger Beihülfen bewilligt werden.

Die Beihülfen sind im Falle des Bedürfnisses ohne Auflage der Rückgewähr, sonst als Darlehne zu gewähren, für welche die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen von der Staatsregierung festgestellt werden.

§. 13.

Die nach diesem Gesetze zurückzuvereinnahmenden Beträge sind in den Staatshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen.

§. 14.

Zur Bereitstellung der Summen für die im §. 1 gedachten Verwendungszwecke sind Schuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 15.

Die aus Anlaß dieses Gesetzes stattfindenden Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Thätigkeit, erfolgen stempel- und kostenfrei. In gleicher Weise erfolgt die durch dieses Gesetz veranlaßte Ausgabe von Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien stempelfrei.

§. 16.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

(Nr. 8759.) Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik oder Orzesche nach Sohrau, von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik nach Loslau, von Oppeln nach Neisse mit Abzweigung von Schiedlow nach Grottkau und von Creuzburg über Lublinitz nach Tarnowitz. Vom 23. Februar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

A. der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft im Falle der von ihr bewirkten Ausführung
   1) einer von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik oder Orzesche nach Sohrau führenden Bahn,
   2) einer von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik nach Loslau führenden Eisenbahn,
   3) einer von der Oberschlesischen Hauptbahn unweit Oppeln nach Neisse führenden Bahn nebst Abzweigung von Schiedlow nach Grottkau oder einem anderen geeigneten Punkte der Neisse-Brieger Eisenbahn,

B. der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft im Falle der von ihr bewirkten Ausführung
   einer Eisenbahn von Creuzburg über Lublinitz nach Tarnowitz

nachstehend bezeichnete jährliche, je zur Hälfte am 30. Juni und 30. Dezember zahlbare, Beihülfen zu gewähren, und zwar:

a) für das vorstehend unter A 1 bezeichnete Unternehmen auf die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet worden ist, in Höhe von drei Prozent desjenigen Kapitals, welches zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn, sowie zur Verzinsung der Baugelder während der bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Betrieb eröffnet wird, zu berechnenden Bauzeit baar verwendet und nach Vollendung des Baues auf Grund der von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu legenden Rechnung von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellen ist,

b) für das vorstehend unter A 2 bezeichnete Unternehmen auf die Dauer von vier Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet worden ist, in Höhe von 20 000 Mark,

c) für das vorstehend unter A 3 bezeichnete Unternehmen auf die Dauer von vier Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Be-

trieb der Bahn eröffnet worden ist, in Höhe von 40 000 Mark und für weitere vier Betriebsjahre in Höhe von 20 000 Mark,

d) für das vorstehend unter B bezeichnete Unternehmen auf die Dauer von vier Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet worden ist, in Höhe von drei Prozent, auf die Dauer von weiteren vier Betriebsjahren in Höhe von zwei Prozent und für weitere zwei Betriebsjahre in Höhe von einem und einem neuntel ($1\frac{1}{9}$) Prozent, zusammen in Höhe von zweiundzwanzig zwei neuntel ($22\frac{2}{9}$) Prozent desjenigen Kapitals, welches zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn, sowie zur Herstellung einer Chausseeverbindung vom Bahnhof Stahlhammer nach Soßnitz und zur Verzinsung der Baugelder während der bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Betrieb eröffnet wird, zu berechnenden Bauzeit baar verwendet und nach Vollendung des Baues auf Grund der von dem Vorstande der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft zu legenden Rechnung von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellen ist, jedenfalls aber den Betrag von neun Millionen Mark nicht übersteigen darf.

§. 2.

Die Gesammtzinszuschüsse für die im §. 1 unter A 1, 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen sind unverzinslich und unter dem Verzicht auf Rückforderung zu gewähren.

Die Gesammtzinszuschüsse für das im §. 1 unter B bezeichnete Unternehmen sind von der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft nach Ablauf des elften Betriebsjahres der neuen Bahn alljährlich mit dem dritten Theile des Reingewinnes, welcher aus dem Betriebe des gesammten Unternehmens der Gesellschaft in dem elften Betriebsjahre der neuen Bahn und in den folgenden Jahren über sechs Prozent des Aktienkapitals erzielt wird, höchstens jedoch mit 300 000 Mark in einem Jahre und ohne Vergütung von Zinsen für die geleisteten Zuschüsse, dem Staate zu erstatten.

§. 3.

Die nach §. 1 zu gewährenden Beihülfen sind jährlich in dem Staatshaushalts-Etat vorzusehen.

Die Zuschüsse zu den im §. 1 unter A 1, 2 und B bezeichneten Unternehmungen sind aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, welche im §. 1 unter Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Februar d. J., betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln (Gesetz-Samml. S. 25), zur Verfügung gestellt sind.

Zur Bereitstellung der Zuschüsse für die im §. 1 unter A 3 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnete Linie sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Staatsschuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zu Anwendung.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 3 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

(Nr. 8760.) Gesetz, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung. Vom 25. Februar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Bau:

1)	einer Eisenbahn von Allenstein über Mehlsack nach Kobbelbude mit Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg die Summe von	10 166 000	Mark,
2)	einer Eisenbahn von Allenstein über Ortelsburg nach Johannisburg die Summe von	8 414 000	=
3)	einer Eisenbahn von Konitz nach Laskowitz die Summe von	6 549 000	=
4)	einer Eisenbahn von Zollbrück nach Bütow die Summe von	2 772 000	=
5)	einer Eisenbahn von Stralsund nach Bergen mit Trajektverbindung vom Stralsunder Hafen nach der Insel Rügen die Summe von	1 700 000	=
6)	einer Eisenbahn von Blumenberg über Wanzleben und Seehausen nach Eilsleben die Summe von ..	1 685 000	=
7)	einer Eisenbahn von Hadamar nach Westerburg die Summe von	1 212 500	=
8)	einer Eisenbahn von Altenkirchen nach Hachenburg die Summe von	1 222 000	=
9)	einer Eisenbahn von Call über Schleiden nach Hellenthal die Summe von	1 315 000	=
10)	einer Eisenbahn von Gerolstein nach Prüm die Summe von	2 250 000	=
	zusammen.....	37 285 500	Mark

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend bezeichneten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen, einschließlich aller Nebenanlagen, nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicher zu stellen.

Zu den Grunderwerbskosten für nachfolgende Bahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden und zwar:

a) für die Bahn zu Nr. 3 (Konitz-Laskowitz) von ...... 270 000 Mark,
b) für die Bahn zu Nr. 7 (Hadamar-Westerburg) von .. 157 500 »
c) für die Bahn zu Nr. 8 (Altenkirchen-Hachenburg) von 66 000 »
d) für die Bahn zu Nr. 9 (Call-Schleiden-Hellenthal) von 65 000 »
e) für die Bahn zu Nr. 10 (Gerolstein-Prüm) von..... 100 000 »

B. Für sämmtliche vorbezeichnete Bahnen ist die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. 4 und 6 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 4 (Zollbrück-Bütow) von .... 200 000 Mark,
b) bei Nr. 6 (Blumenberg-Wanzleben-Seehausen-Eilsleben) von .... 150 000 » .

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im §. 1 vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von 37 285 500 Mark die dem Staate zur freien Verfügung anheimgefallenen Bestände der im §. 3 Absatz 2 unter Nr. 1 bis 7 und unter Nr. 9 des Gesetzes, betreffend den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat, vom 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20) bezeichneten Fonds der Rheinischen Eisenbahngesellschaft und des Erneuerungsfonds der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft mit Ausnahme

a) der 5 prozentigen Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft VI. Emission im Betrage von.......... 15 000 000 Mark,
b) der 4½ prozentigen Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Litt. A im Betrage von.......... 150 000 »
c) der 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft Litt. F im Betrage von.......................... 600 000 »

zusammen..... 15 750 000 Mark

zu verwenden.

Die vorstehend unter a bis c bezeichneten Obligationen sind zu vernichten und an deren Stelle für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag Staatsschuldverschreibungen zu verausgaben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen (bezw. Eisenbahntheile) durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

§. 5.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 3 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

(Nr. 8761.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1881, betreffend Abänderungen der Staatseisenbahn-Verwaltungsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern für die Verwaltung der durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 und 14. Februar 1880 in den Besitz des Staates übergegangenen Privateisenbahnunternehmungen.

Auf Ihren Bericht vom 19. Februar d. J. bestimme Ich, daß 1) mit dem 1. April d. J. die durch den Erlaß vom 29. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. 1880 S. 1) eingesetzte Königliche Direktion der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Stettin aufgelöst und der Bezirk derselben mit dem Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin, welcher die bisherigen Befugnisse der aufgelösten Direktion vom 1. April d. J. ab hierdurch übertragen werden, ver-

einigt wird (Nr. 3); 2) die durch den eben erwähnten Erlaß vom 29. Dezember 1879 und den Erlaß vom 25. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 86) eingesetzten Königlichen Direktionen der Cöln-Mindener Eisenbahn und der Rheinischen Eisenbahn zu Cöln vom 1. April d. J. ab die Firma: „Königliche Eisenbahndirektion (rechtsrheinische)" bezw. „Königliche Eisenbahndirektion (linksrheinische)" führen, daß mit demselben Zeitpunkte 3) die Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahndirektionen zu Berlin, Magdeburg, Hannover, Frankfurt a. M., Cöln (rechtsrheinischen) und Cöln (linksrheinischen) nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses anderweit abgegrenzt, und demgemäß die in Spalte 4 des letzteren unter den laufenden Nummern I, III, V und VI näher bezeichneten Linien derjenigen Privateisenbahnunternehmungen, welche durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) und 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangen sind, mit den an betreffender Stelle in Spalte 3 aufgeführten Staatsbahn- und vom Staate verwalteten Privatbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt; 4) die durch den Erlaß vom 21. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 49) errichteten Königlichen Eisenbahnbetriebsämter a) zu Münster und Dortmund, b) zu Trier und Saarbrücken, aus den Bezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen zu Hannover bezw. Frankfurt a. M. ausgeschieden und ad a der Königlichen Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Cöln, ad b der Königlichen Eisenbahndirektion (linksrheinischen) zu Cöln, unterstellt werden, sowie endlich 5) Königliche Eisenbahnbetriebsämter, ressortirend von derjenigen Eisenbahndirektion, zu deren Bezirk sie gehören, neu errichtet werden: a) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin: zwei in Stettin, b) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Magdeburg: zwei in Magdeburg und je eins in Berlin und Halberstadt, c) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Hannover: je eins in Hannover und Harburg, d) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Cöln (rechtsrheinischen): je eins in Münster, Essen, Düsseldorf, Wesel und Cöln, e) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Cöln (linksrheinischen): je eins in Coblenz, Cöln und Crefeld. Die vorbezeichneten Eisenbahnbetriebsämter sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Februar 1881.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anlage zu Nr. 3.

Eisenbahndirektionsbezirke der Staatseisenbahnverwaltung.

	Verwaltungsbezirk:		
1. Laufende Nr.	2. der Eisenbahndirektion zu:	3. Staatsbahn- und bereits vor dem 20. Dezember 1879 in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangene Privatbahnstrecken:	4. Durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) und 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangene Privatbahnstrecken:
I.	Berlin.	1) Berliner Ringbahn. 2) Berlin-Sagan-Breslau nebst Breslauer Verbindungsbahn. 3) Gassen-Kohlfurt-Arnsdorf. 4) Kohlfurt-Lauban-Dittersbach-Glatz. 5) Kohlfurt-Görlitz-Landesgrenze. 6) Lauban-Görlitz. 7) Ruhbank-Liebau-Landesgrenze. 8) Dittersbach-Altwasser. 9) Berlin-Stralsund. 10) Halle-Sorau. 11) Leipzig-Eilenburg. 12) Cottbus-Guben. 13) Berlin-Dresden.	des Berlin-Stettiner Eisenbahnunternehmens: 1) Berlin-Stettin. 2) Eberswalde-Freienwalde. 3) Angermünde-Frankfurt a. O. 4) Angermünde-Schwedt. 5) Stettin-Stargard. 6) Stettin-Pasewalk-Landesgrenze. 7) Angermünde-Stralsund. 8) Ducherow-Swinemünde. 9) Züssow-Wolgast.
II.	Magdeburg.		a) des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens: 1) Berlin-Lehrte. 2) Stendal-Uelzen-Langwedel. 3) Magdeburg-Wittenberge. 4) Magdeburg-Oebisfelde. 5) Magdeburg-Leipzig. 6) Magdeburg-Halberstadt. 7) Halle-Aschersleben-Grauhof. 8) Köthen-Aschersleben. 9) Schönebeck-Staßfurt-Güsten. 10) Frose-Ballenstedt. 11) Wegeleben-Thale. 12) Heudeber-Wernigerode.

1.	Verwaltungsbezirk:		
Laufende Nr.	2. der Eisenbahndirektion zu:	3. Staatsbahn- und bereits vor dem 20. Dezember 1879 in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangene Privatbahnstrecken:	4. Durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S 635) und 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangene Privatbahnstrecken:
			13) Grauhof-Clausthal. 14) Sangerhausen-Artern. 15) Staßfurt-Egeln. b) des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens: 1) Berlin-Potsdam-Magdeburg-Schöningen. 2) Eilsleben-Helmstedt. 3) Biederitz-Zerbst. 4) Zehlendorf-Wannsee-Neu-Babelsberg.
III.	Hannover.	1) Minden-Hannover-Lehrte-Braunschweigische Landesgrenze. 2) Lehrte-Harburg. 3) Lüneburg-Lauenburg. 4) Wunstorf-Bremen-Bremerhafen. 5) Burg-Lesum-Vegesack. 6) Hannover-Cassel-Gießen-Frankfurt a. M. 7) Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen. 8) Cassel-Waldkappel. 9) Hanau-Windecken. 10) Löhne-Rheine. 11) Soest-Altenbeken-Nordhausen. 12) Altenbeken-Warburg. 13) Ottbergen-Holzminden. 14) Herzberg-Braunschweigische Landesgrenze.	a) des Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmens: 1) Hamm-Minden. 2) Beckum-Stadt Beckum. 3) Herford-Detmold. 4) Bremen-Harburg-Hamburg. 5) Kirchweyhe-Sagehorn. b) des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens: 1) Hannover-Altenbeken. 2) Weetzen-Haste. 3) Elze-Löhne. 4) Grauhof-Hildesheim.
IV.	Frankfurt a. M.	1) Berlin-Blankenheim. 2) Halle-Nordhausen-Münden. 3) Leinefelde-Malsfeld-Treysa. 4) Lollar-Niederlahnstein-Coblenz.	

1. Laufende Nr.	Verwaltungsbezirk: 2. der Eisenbahndirektion zu:	3. Staatsbahn- und bereits vor dem 20. Dezember 1879 in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangene Privatbahnstrecken:	4. Durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) und 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangene Privatbahnstrecken:
		5) Limburg-Hadamar. 6) Diez-Zollhaus. 7) Göttingen-Bebra-Frankfurt a. M. 8) Elm-Jossa-Landesgrenze. 9) Offenbach-Sachsenhausen-Louisa. 10) Frankfurt a. M.-Homburg. 11) Niederlahnstein-Frankfurt a. M. 12) Wiesbaden-Mosbach. 13) Wiesbaden-Curve-Biebrich. 14) Höchst-Soden.	
V.	Cöln (rechtsrheinischen).	1) Emden-Münster-Hamm-Soest. 2) Dortmund-Sterkrade. 3) Dortmund-Welver. 4) Münster-Gronau-Landesgrenze.	a) des Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmens. 1) Deutz-Oberhausen-Hamm. 2) Oberhausen-Ruhrort. 3) Oberhausen-Emmerich-Landesgrenze. 4) Venlo-Bremen. 5) Wanne-Haltern. 6) Wesel-Bocholt. 7) Altenessen-Essen. 8) Herne-Merklinde-Dortmund. 9) Wanne-Sterkrade-Ruhrort. 10) Deutz-Gießen. 11) Betzdorf-Siegen. b) des Rheinischen Eisenbahnunternehmens. 1) Speldorf-Düsseldorf-Niederlahnstein. 2) Friedrich-Wilhelmshütte-Siegburg. 3) Hochfeld-Essen-Bochum-Dortmund-Hörde.

1. Laufende Nr.	Verwaltungsbezirk: 2. der Eisenbahndirektion zu:	3. Staatsbahn- und bereits vor dem 20. Dezember 1879 in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangene Privatbahnstrecken:	4. Durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) und 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergegangene Privatbahnstrecken:
			4) Hochfeld-Duisburg. 5) Lintorf-Duisburg. 6) Heissen-Steele-Zeche Altendorf. 7) Kray-Gelsenkirchen. 8) Langendreer-Witten-Löttringhausen. 9) Düsseldorf-Elberfeld-Hörde. 10) Duisburg-Quakenbrück.
VI.	Cöln (linksrheinischen).	1) Coblenz-Trier r. U.-Perl-Landesgrenze. 2) Wasserbillig-Karthaus. 3) Karthaus-Conz. 4) Trier l. U.-Conz. 5) Conz-Saarbrücken-Neunkirchen-Landesgrenze. 6) Saarbrücken-Saargemünd. 7) Saarbrücken-Scheid-Landesgrenze. 8) Saarbrücken-Camphausen-Neunkirchen. 9) Bingerbrück-Neunkirchen.	des Rheinischen Eisenbahnunternehmens: 1) Cöln-Herbesthal. 2) Herbesthal-Eupen. 3) Stolberg-Alsdorf. 4) Neuß-Düren-Euskirchen. 5) Cöln-Bingerbrück. 6) Kalscheuren-Euskirchen-Trier l. U. 7) Bonn-Euskirchen. 8) Bonn-Obercassel. 9) Remagen-Ahrweiler. 10) Andernach-Mayen. 11) Coblenz-Ehrenbreitstein. 12) Cöln-Cleve-Cranenburg-Landesgrenze. 13) Cleve-Griethausen-Landesgrenze. 14) Kempen-Venlo. 15) Neuß-Viersen. 16) Crefeld-Rheydt. 17) Oppum-Hochfeld.

Ad I bis VI überall einschließlich der zugehörigen, vorstehend nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Genossenschaft der linksemsischen Kanäle bezüglich der zum Bau der Kanalstrecke vom Süd-Nord-Kanal unweit der Kolonie Picardie bis unweit Coevorden erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt für Hannover, Jahrgang 1881 Nr. 7 S. 51, ausgegeben den 18. Februar 1881;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1880, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Mai 1855 und 11. Juli 1870 ausgegebenen Kreisanleihescheine des Kreises Wanzleben von fünf auf vier und einhalb Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1881 Nr. 7 S. 51, ausgegeben den 12. Februar 1881;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 3. Januar 1881 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Gnesen bis zum Betrage von 105 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 5 S. 41 bis 43, ausgegeben den 4. Februar 1881;

4) das unterm 5. Januar 1881 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Werffen im Kreise Herford durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 7 S. 33 bis 35, ausgegeben den 12. Februar 1881;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Januar 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Herstellung einer Entwässerungsanlage auf den derselben gehörigen Gütern Osdorf und Friederikenhof im Kreise Teltow durch den dem Rittergutsbesitzer Gilka gehörigen ehemaligen Kirchenacker von Heinersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 53, ausgegeben den 11. Februar 1881;

6) der unterm 12. Januar 1881 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Cottbus-Peitzer Zinswiesenverbandes vom 2. August 1878 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 7 S. 41, ausgegeben den 16. Februar 1881.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.